

Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.465/0014-III/1/2013  
SachbearbeiterIn: Dr. Madeleine Lenz  
Abteilung: III/1b  
E-Mail: madeleine.lenz@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2311/53120-812311  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Dienstrechts-Novelle 2013 - Ressortstellungnahme**

Zum gegenständlichen Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 wird seitens des BMUKK Stellung genommen wie folgt:

### **Zu Artikel 1 (BDG 1979):**

#### Zu Z 7 (§ 45 Abs. 1 BDG 1979):

Der Vorgesetzte hat (auch im Verständnis der Erläuterungen) keine Befugnis, den Mitarbeiter zum Verbrauch des Erholungsurlaubes zu veranlassen. Die vorgeschlagene Regelung würde dem Vorgesetzten eine Verpflichtung auferlegen, die er nicht erfüllen kann. Es könnte ihm lediglich aufgetragen werden, für Bedingungen zu sorgen, dass der Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen kann. Ein solcher Schritt kann aber auch im Weisungsweg vorgenommen werden. Eine gesetzliche Regelung ist daher entbehrlich und sollte zur Vermeidung einer Überfrachtung des Normtextes unterbleiben.

#### Zu Z 9 (§ 50e BDG 1979 - Pfl egeteilzeit):

Durch die unterschiedliche Bezugnahme betreffend die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes („bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes“ in § 50e BDG 1979 bzw. „Lehrpflichtermäßigung“ ... „um bis zu 50%“ einer Vollbeschäftigung gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 BLVG) ist eine Kombination der beiden Rechtsinstitute Lehrpflichtermäßigung gemäß § 8 Abs. 2 BLVG und Inanspruchnahme der Pfl egeteilzeit bis zu einer vollen Freistellung der betreffenden Lehrkraft offenbar zulässig. Entsprechendes gilt für die vergleichbare Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 in Verbindung mit einer Pfl egeteilzeit gemäß § 46a LDG 1984.

Es wird weiters davon ausgegangen, dass die im Rahmen eines Sabbaticals zu absolvierende Dienstleistungszeit gegebenenfalls auch mit einer Pfl egeteilzeit kombiniert werden kann.

#### Zu Z 30 (§ 201 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Es besteht kein inhaltlicher Anlass, diese Bestimmungen zu novellieren. Die hier vorgeschlagene „kosmetische“ Neuformulierung (im Abs. 3) könnte vielmehr dahingehend

verstanden werden, dass Dienstzuteilungen an Universitäten nun wieder für zulässig erachtet werden, obwohl diese keine Dienststellen des Bundes mehr sind.

Zu Z 34 und 38 (§ 221 Abs. 3 und § 284 Abs. 83 BDG 1979):

Die auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezogene Neuregelung sollte mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden (§ 284 Abs. 83 Z 4).

Zu Z 39 lit. h (Anlage 1 Z 3.8.16 – Richtverwendungen im Schulsekretariatsbereich):

Die Zahl „25“ müsste durch die Zahl „24“ ersetzt werden, da bereits an einer AHS mit 25 Klassen in Entsprechung des Rundschreibens des BMUKK Nr. 19/2012 eine Fachkraft zur Unterstützung der Schulsekretariatskraft (Sekretariatsdienst, Beschäftigungsausmaß 50%) zur Erfüllung des Ausstattungsschlüssels gebührt.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass durch Einfügungen der neuen Richtverwendungen im Schulsekretariatsbereich in Anlage 1 nunmehr die Ziffer 3.6.1 obsolet ist und daher ersatzlos entfallen müsste (in der TGÜ ist der entsprechende Entfall bereits abgebildet).

**Zu Artikel 2 (GehG):**

Zu Z 3 (§ 13e GehG):

Die Bestimmung des § 13e Abs. 2 Z 3 ist missverständlich formuliert. Sie lässt den Schluss zu, dass jene BeamtInnen, die in Verbindung mit § 236b oder § 236d BDG 1979 oder nach § 13 Abs. 1 BDG 1979 in der ab 31.12.2015 geltenden Fassung in den Ruhestand treten, Anspruch auf Urlaubersatzleistung hätten.

Insbesondere im Hinblick auf das Inkrafttreten müsste sichergestellt werden, dass den Dienstbehörden keine amtswegige Pflicht zu einschlägigen Recherchen im Zusammenhang mit in den letzten zehn Jahren ausgeschiedenen Beamten aufgebürdet wird.

Zu Z 5 (§ 20b GehG):

Es ist sicherzustellen, dass mit der einjährigen Rückwirkung der Neuregelung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Dienstbehörden/Personalstellen verbunden ist.

**Zu Artikel 3 (VBG):**

Zu Z 12 bis 17 (Verwaltungspraktikum):

Zu § 36a Abs. 2 wird angeregt, die Wendung „hat“ durch die Wendung „nach Möglichkeit“ zu ersetzen, zumal es an manchen Dienststellen auf Grund der Größe und auch der spezifischen Verwendung praktisch nicht umsetzbar ist, Verwaltungspraktikantinnen bzw. Verwaltungspraktikanten an mindestens zwei Arbeitsplätzen zur praktischen Erprobung einzusetzen. Dies betrifft vor allem die Verwendung an Bundesschulen, im schulpsychologischen Beratungsdienst und als Kunsthistorikerin/Kunsthistoriker im Bundesdenkmalamt.

Wegen des Fehlens einer entsprechenden Übergangsbestimmung wird überdies davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zur Verwendung einer Verwaltungspraktikantin bzw. eines Verwaltungspraktikanten an mehreren Arbeitsplätzen auch die entsprechenden vor 2014 angetretenen mehr als drei Monate dauernden Verwaltungspraktika betrifft.

Weiters wird wegen des Fehlens einer entsprechenden Übergangsbestimmung davon ausgegangen, dass die Neuregelung, wonach der Ausbildungsbetrag nach drei Monaten 100% des Monatsentgeltes vergleichbarer VB betragen soll, auch für vor dem 1.1.2014 angetretene

Verwaltungspraktika mit mehr als dreimonatiger Dauer, gegebenenfalls auch im Wege zusammenzurechnender Verwaltungspraktika, gilt.

#### **Zu Artikel 5 (LDG 1984):**

Es wird ersucht, die das Disziplinarrecht unter Bezugnahme auf die mit 1. Jänner 2014 erfolgende Einführung der Verwaltungsgerichte in Artikel 1 im BDG 1979 vorgenommenen Änderungen auch im LDG 1984 vorzusehen. Dies betrifft


- die in den Z 16 und 17 in § 95 Abs. 2 BDG 1979 erfolgte Einfügung des „Unabhängigen Verwaltungssenats“ in § 73 Abs. 2 LDG 1984,
- die in den Z 18 in § 103 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 erfolgte Ersetzung des Ausdruckes „das Erkenntnis“ durch den Ausdruck „Die Entscheidung“ in § 75 Abs. 2 Z 2 LDG 1984,
- die in den Z 19 in § 105 Z 1 BDG 1979 erfolgte Anpassung der gemäß AVG anzuwendenden Bestimmungen in § 74 Z 1 LDG 1984,
- die in den Z 20 in § 112 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 erfolgte Einfügung der Wortfolge „und sich die Anklage auf die Tatbegehung ab dem 1. Jänner 2013 bezieht“ in § 80 Abs. 1 Z 2 LDG 1984,
- entsprechend der zu Z 22 vorgenommenen Anpassung wäre zu § 94a Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012 nach dem Wort „Verwaltungsgerichts“ die Wortfolge „oder eines unabhängigen Verwaltungssenates“ einzufügen.
- die in den Z 25 in § 131 Z 3 BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012 erfolgte Ersetzung der Wortfolge „oder durch ein Verwaltungsgericht“ durch die Wortfolge „, durch ein Verwaltungsgericht oder durch einen unabhängigen Verwaltungssenat“ in § 100 Z 3 LDG 1984 ebenfalls in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012.

#### **Zu Art. 8 Z 4 (§ 20 Abs. 5a B-GIBG):**

Es ergibt sich ohnedies (wie die Erläuterungen selbst betonen) aus den verfahrensrechtlichen Bestimmungen, dass Verwaltungsbehörden (und Gerichte) die für die Beweiswürdigung maßgebenden Überlegungen darzulegen haben. Soweit das Gutachten rechtliche Erwägungen enthält, ist der Aspekt durch die der Verwaltungsbehörde (dem Gericht) obliegende Verpflichtung, die Beurteilung der Rechtsfrage zusammenzufassen, ausreichend abgedeckt. Die hier vorgeschlagene (singulär auf ein Beweismittel abzielende) Ergänzung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist daher systematisch verfehlt und sollte entfallen.

Wien, 12. November 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Josef Schmidlechner

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	zurQZXucZXJow+/Myfohn46rRwP6uw6FYF0PHH5F3Uz+j5QmfJg/Kjt2FH2ydNcY2z8Ts3DxXku6OvZaR687iFpwavfMEfbKbPVZbwKAsKL/RZIk6J/EdQv63PaRf3aEGLrahaA2TNRPdown6G34LgjbwTSM3tkSMuA1LvsUbjyg=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-12T12:22:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	